



GEMEINDE BÖSINGGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Trinkwasserversorgung

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	19
Autor:	GR	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 29.09.2025 Gemeindeversammlung: 15.12.2025 Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) 07.07.2026
Datum:	03.10.2025	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Grundsätzliches		
Zweck und Anwendungsbereich	1	4
Verteilung von Trinkwasser		
Grundsatz	2	4
Vertrag mit der WWB	3	4
Aufgaben der WWB	4	5
Anschlusspflicht in den Bauzonen	5	5
Bezüger	6	5
Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	7	5
Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	8	5
Einschränkung der Trinkwasserverteilung	9	6
Einschränkung und Unterbruch der Trinkwassernutzung	10	6
Sanitäre Massnahmen	11	6
Trinkwasserabgabeverbot	12	6
Unberechtigter Wasserbezug	13	7
Störung der Trinkwasserverteilung	14	7
Private Quellen	15	7
Drittverteiler von Trinkwasser	16	7
Zuständigkeiten		
Zuständigkeitsmatrix	17	7
Überwachung	18	7
Leitungsnetz, Definition	19	7
Technische Ausführungsrichtlinien	20	7
Hydranten	21	7
Hausanschlussleitung		
Definition	22	8
Installation	23	8
Art der Hausanschlussleitung	24	8
Rückflussverhinderung	25	8
Nutzung von Regen- und Grauwasser	26	9
Erdung	27	9
Unterhalt und Erneuerung	28	9
Unbenutzte Hausanschlussleitung	29	9
Durchleitungs- und Nutzungsrechte		
Eigentumsverhältnisse	30	10
Pflichten der Grundeigentümer	31	10
Enteignungsrecht	32	10
Benutzung von Privatgrund	33	10
Schutz von öffentlichen Leitungen	34	10
Finanzierung und Gebühren		
Eigenwirtschaftlichkeit	35	10
Kostendeckung	36	10
MwSt.	37	10
Fonds zur Werterhaltung der Anlagen	38	10
Anschlussgebühr	39	11
Ausnahmeregelung	40	11
Vorzugslast	41	11
Bereits früher bezahlte Anschlussgebühren	42	11
Einforderungen	43	12
Zahlungserleichterungen	44	12
Wiederkehrende Benutzungsgebühren	45	12
Grundgebühr	46	12
Betriebsgebühr	47	13
Temporäre- und ausserordentliche Wasserbezüge	48	13
Kompetenzübertragung	49	13
Abgeltung betriebsfremder Leistungen	50	13

Beiträge Dritter	51	13
Schuldnerin	52	13
Zahlungserleichterungen	53	14
Wasserzähler		
Installation	54	14
Nutzung des Wasserzählers	55	14
Standort	56	14
Technische Vorschriften	57	14
Ablesung	58	14
Kontrolle der Funktionsfähigkeit	59	14
Straf- und Schlussbestimmungen		
Strafen	60	15
Verzugszinsen	61	15
Grundpfandrecht der WVB	62	15
Rechtsmittel	63	15
Aufhebung	64	15
Inkrafttreten	65	15
Revision	66	16
Genehmigungen		16
Anhang 1 (Festlegung der GFZ und aktuelle Ansätze)		17
Anhang 2 (Matrix der Zuständigkeiten)		18
Anhang 3 (Bezeichnungen)		19

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen gestützt auf

- das Gesetz vom 06.10.2011 über das Trinkwasser (TWG SGF 821.32.1)
- das Reglement über das Trinkwasser vom 18.12.2012 (TWR; SGF 821.32.11)
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (RPBG; SGF 710.1)
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 01.12.2009 (RPBR; SGF 710.11)
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)

beschliesst:

Grundsätzliches

Zweck und
Anwendungsbereich

Artikel 1.

¹ Das Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Trinkwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde Bösinggen (Gemeinde), der Wasserversorgung Bösinggen AG (WVB) und den Bezüchern, welche Trinkwasser von der WVB beziehen oder beziehen können (Bezüger).

² Dazu wird festgelegt:

- a. die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b. die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und der WVB;
- c. die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Drittverteilern;
- d. die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüchern

³ Das Reglement gilt:

- a. für alle Bezüger;
- b. für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

⁴ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die Trinkwasser von der WVB beziehen oder beziehen können, gelten auch als Bezüger.

Verteilung von Trinkwasser

Grundsatz

Artikel 2.

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im PTWI definierten Versorgungssperimeter.

² Die Gemeinde überträgt diese Aufgabe an die WVB.

Vertrag mit der WVB

Artikel 3.

¹ Die Gemeinde überträgt verschiedene, ihr von Gesetzes wegen auftragener Arbeiten, mittels Leistungsvertrag an die WVB. Im Leistungsvertrag werden geregelt:

- der Versorgungsauftrag
- die Leistungen der WVB für die Gemeinde
- die Leistungen der Gemeinde für die WVB
- die Versorgungssicherheit
- die gegenseitigen Entschädigungen

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, mit der WVB einen Leistungsvertrag abzuschliessen.

³ Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde.

Aufgaben der WVB

Artikel 4.

¹ Die WVB gewährleistet innerhalb des Versorgungssperimeters die Versorgung mit und die Verteilung von Trinkwasser.

² Die WVB kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der WVB und den Bezügern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des RPBG bleiben vorbehalten.

³ Die WVB erstellt und unterhält die öffentlichen Trinkwasseranlagen. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des TWG und den Leitlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs SVGW ausgeführt.

⁴ Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht generell zur Wasserabgabe verpflichtet.

⁵ Die WVB erschliesst entsprechend ihrer Möglichkeiten bestehende, sowie Liegenschaften/Grundstücke, die ausserhalb der Bauzonen liegen, dies in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundeigentümern.

Anschlusspflicht in den Bauzonen

Artikel 5.

¹ In den Bauzonen müssen alle Grundstücke an das Netz der WVB angeschlossen werden.

² Die Gemeinde kann auf ein Gesuch hin die Pflicht im Rahmen der Baubewilligung aufheben, wenn der Grundeigentümer Ressourcen zur Versorgung mit genügend Trinkwasser besitzt. Dies durch eine eigene Quelle oder durch einen Drittverteiler mit Übertragungsrecht.

Bezüger

Artikel 6.

Grundeigentümer können sich jederzeit bei der WVB als Bezüger anmelden.

Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

Artikel 7.

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen WVB und Bezüger geregelt werden.

² Die WVB ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

Artikel 8.

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Einschränkung der
Trinkwasserverteilung

Artikel 9.

- ¹ Die WVB kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungssperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a. infolge höherer Gewalt;
 - b. bei Betriebsstörungen;
 - c. für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
 - d. bei anhaltender Trockenheit;
 - e. im Brandfall;
 - f. infolge durch Dritte verursachter Unterbrüche.
- ² Die WVB informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.
- ³ Die WVB tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die WVB haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermässigungen.
- ⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Einschränkung und
Unterbruch der
Trinkwassernutzung

Artikel 10.

- ¹ Bei Wasserknappheit kann die WVB Vorschriften bezüglich des Wasserverbrauchs erlassen. Die Wasserabgabe kann demzufolge eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen, können verboten werden. Solche oder ähnliche Massnahmen geben keinen Anspruch auf die Herabsetzung der Gebühren.
- ² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkender Wasserressourcen informiert die WVB die Gemeinde, das LSVW und das Amt für Umwelt (AfU).
- ³ Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen und Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Reduktion der Gebühren.

Sanitäre Massnahmen

Artikel 11.

- ¹ Die WVB kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.
- ² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.
- ³ Die WVB haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Trinkwasser-
abgabeverbot

Artikel 12.

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der WVB, Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 13. Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.
Störung in der Trinkwasserverteilung	Artikel 14. Die Bezüger melden der WVB unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.
Private Quellen	Artikel 15. ¹ Eigentümer von privaten Quellen, die über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das TWG vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der WVB zu beziehen. ² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig vom Verteilnetz der WVB sein. ³ Für die Qualität des Wassers aus privaten Quellen ist der Eigentümer der Quelle verantwortlich unter Berücksichtigung der eventuellen Wasserrechte.
Drittverteiler von Trinkwasser	Artikel 16. ¹ Drittverteiler, die Trinkwasser abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler. ² Die Gemeinde kann in der Bauzone den Anschluss an einen Drittverteiler bewilligen. Der Drittverteiler muss einen Übertragungsvertrag vorlegen. ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Quelle. ⁴ Die Gemeinde meldet dem LSVW jene Drittverteiler, die den Aufforderungen zur Konformität nicht nachkommen.

Zuständigkeiten

Zuständigkeitsmatrix	Artikel 17. Die Zuständigkeiten werden in Anhang 2 des vorliegenden Reglements festgelegt.
Überwachung	Artikel 18. Die WVB überwacht sämtliche ihrer Infrastrukturen und technischen Installationen des auf dem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.
Leitungsnetz, Definition	Artikel 19. Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch: a. die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten; b. die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.
Technische Ausführungsrichtlinien	Artikel 20. Die WVB erlässt Technische Ausführungsrichtlinien
Hydranten	Artikel 21. ¹ Die WVB installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Grundeigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.

³ Die WVB bestimmt in Absprache mit der Gemeinde den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die WVB und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der WVB bewilligt werden.

Hausanschlussleitung

Definition

Artikel 22.

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der WVB) bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Installation

Artikel 23.

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die WVB im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich, zu vermeiden.

³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die WVB oder durch Installateure mit Bewilligung der WVB erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WVB einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler.

Rückflussverhinderung

Artikel 24.

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die WVB kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Nutzung von Regen- oder Grauwasser

Artikel 25.

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Trinkwassernetz der WVB und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

- ² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Trinkwasser der WVB und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

Art der
Hausanschlussleitung

Artikel 26.

- ¹ Die WVB bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

- ² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und mit zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Erdung

Artikel 27.

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

- ² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die WVB.

Unterhalt und
Erneuerung

Artikel 28.

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVB oder durch Installateure mit Bewilligung der WVB unterhalten und erneuert.

- ² Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt die WVB. Für die Kosten des Hausanschlussleistungsstücks auf privatem Grund kommen die Eigentümer auf.

- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVB sofort zu melden.

- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a. bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

- ⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die WVB die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

Unbenutzte
Hausanschlussleitung

Artikel 29.

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

- ² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die WVB die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

- ³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

Durchleitungs- und Nutzungsrechte

Eigentumsverhältnisse	Artikel 30. Alle ober- und unterirdischen Werke der Trinkwasserversorgung, welche durch die WVB erstellt oder von ihr übernommen wurden oder werden, sind Eigentum der WVB.
Pflichten der Grundeigentümer	Artikel 31. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Privatgrund Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.
Enteignungsrecht	Artikel 32. Die Gemeinde überträgt der WVB das Enteignungsrecht, um die notwendigen Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten für die Werke der Trinkwasserversorgung zu erwerben.
Benutzung von Privatgrund	Artikel 33. Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltungszwecken jederzeit durch den Grundeigentümer gewährleistet werden.
Schutz von öffentlichen Leitungen	Artikel 34. ¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Trinkwasserleitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz RPGGB bewilligungspflichtig. ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVB über die Lage allfälliger Trinkwasserleitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Finanzierung und Gebühren

Eigenwirtschaftlichkeit	Artikel 35. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.
Kostendeckung	Artikel 36. Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Trinkwasseranlagen werden über die folgenden Gebühren den Bezüglern belastet: a. Anschlussgebühr und Vorzugslast; b. Grundgebühr; c. Betriebsgebühr; d. Subventionen und andere Beiträge Dritter.
MwSt.	Artikel 37. Die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MwSt. nicht ein. Die WVB ist mehrwertsteuerpflichtig, somit wird die MwSt. auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.
Fonds zur Werterhaltung der Anlagen	Artikel 38. ¹ Die WVB bildet einen Fonds, um den Neubau und Ersatz der Trinkwasseranlagen zu finanzieren.

² Der Fonds darf auf maximal 30 % des Anlagewertes der Trinkwasseranlagen geäufnet werden.

Anschlussgebühr

Artikel 39.

¹ Die Gebühr für den Anschluss einer Parzelle an das Netz der WVB berechnet sich gemäss nachfolgender Formel:

Parzellenfläche x GFZ (Geschossflächenziffer) der betreffenden Zone x Ansatz

Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 20.00

Für Zonen, in denen im Baureglement keine GFZ festgelegt wird, wird eine theoretische GFZ festgelegt (siehe dazu Anhang 1 zum vorliegenden Reglement).

Ausnahmeregelung

Artikel 40.

¹ Die Eigentümerschaft hat Anspruch auf eine Reduktion der Anschlussgebühr gemäss Art. 29, wenn die Eigentümerschaft nachweist, dass die effektive Bebaubarkeit des Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60 % der in Anhang 1 definierten GFZ ausgenutzt werden kann.

² Wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind, wird die Anschlussgebühr auf der Basis der effektiven GFZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche berechnet.

³ Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss von der Eigentümerschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet bei der WVB eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die WVB hat das Recht, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

Vorzugslast

Artikel 41.

¹ Zur Deckung der Baukosten von Trinkwasserinfrastrukturen stellt die WVB einen Teil der Anschlussgebühr als Vorzugslast für nicht überbautes Land in den Bauzonen den Grundeigentümern in Rechnung.

² Die Vorzugslast wird für anschliessbare, aber noch nicht angeschlossene Parzellen erhoben und beträgt 60 % der Anschlussgebühr.

³ Bei Grundstücken, die über genügend Trinkwasser aus privaten Ressourcen verfügen, wird keine Vorzugslast erhoben.

⁴ Die bezahlten Vorzugslasten werden beim Anschluss der Parzelle an das Trinkwassernetz bei der Berechnung der Anschlussgebühren zinslos in Abzug gebracht.

Bereits früher
bezahlte
Anschlussgebühren**Artikel 42.**

¹ Parzellen, für welche eine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an das Netz der WVB berechnet und bezahlt wurde, gelten als angeschlossen. Für diese Parzellen wird die Anschlussgebühr nicht mehr neu berechnet und in Rechnung gestellt.

² Es handelt sich hier um Parzellen, für welche die Anschlussgebühr nach dem 01.01.1982 berechnet und bezahlt wurde. Am 01.01.1982 trat ein Trinkwasser-Reglement der Gemeinde Bösinggen in Kraft, welches

nicht mehr die effektive Geschossfläche, sondern die Parzellenfläche als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren verwendete.

³ Für Parzellen, für welche noch keine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an das Netz der WVB berechnet und bezahlt wurde (in der Regel vor dem 01.01.1982) werden die Anschlussgebühren neu berechnet und in Rechnung gestellt nach der folgenden Formel:

((Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone) minus die vor dem 01.01.1982 erstellte GF) x Ansatz gem. Artikel 39

Einforderungen

Artikel 43.

¹Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist fällig bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung.

Ausgenommen sind ordentliche Baugesuche, die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und / oder des Gebäudevolumens und / oder der Geschossfläche zu Wohn-, Freizeit oder Arbeitszwecken führen, insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten.

²Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird eingefordert, sobald eine Parzelle an das Netz der WVB angeschlossen werden kann.

Zahlungs-
erleichterungen

Artikel 44.

Die WVB kann der Schuldnerin eine Zahlung in Raten bewilligen, wenn die einmalige Zahlung der Gebühr für diese eine untragbare Belastung darstellt.

Wiederkehrende
Benutzungsgebühren

Artikel 45.

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a. die Grundgebühr;
- b. die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Trinkwasseranlagen der WVB in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an den Fonds zur Werterhaltung und zur Deckung der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Grundgebühr

Artikel 46.

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Trinkwasseranlagen der WVB, das heisst, alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie wird bei allen Eigentümerschaften angeschlossener oder anschliessbarer Parzellen an das Netz der WVB erhoben.

² Für angeschlossene oder anschliessbare Parzellen wird eine jährliche Grundgebühr nach der folgenden Formel erhoben:

Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone x Ansatz

Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 0.30

Für Zonen, in denen im Baureglement keine GFZ festgelegt wird, wird eine theoretische GFZ festgelegt (siehe dazu Anhang 1 zum vorliegenden Reglement).

³ Die Grundgebühr pro angeschlossene oder anschliessbare Parzelle darf pro Jahr höchstens Fr. 3'000 betragen.

Betriebsgebühr

Artikel 47.

¹ Die Betriebsgebühr berechnet sich gemäss nachfolgender Formel:
Verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler in m³ x Ansatz. Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 2.00

² Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Temporäre- und
ausserordentliche
Wasserbezüge**Artikel 48.**

¹ Temporäre und ausserordentliche Wasserbezüge sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Gebühr für den Anschluss einer Parzelle an das Netz der WVB während der Bauphase (Bauwasser) berechnet sich gemäss nachfolgender Formel:

Parzellenfläche x Ansatz

maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 1.00

maximale Gebühr Fr. 3'000.00

² Wasserabnahme ab Hydranten

- **Maximale Höhe der Grundgebühr pro Entnahme:** Fr. 100.00

- **Maximale Betriebsgebühr pro m³:** Fr. 2.00

³ Wasserabnahme ab Hydranten für eine Erdsondenbohrung

- **Maximale Höhe der Grundgebühr pro Entnahme:** Fr. 100.00

- **Maximale Betriebsgebühr pro m³:** Fr. 2.00

⁴ Gebühren für eine Sprinkleranlage

- **Maximale Höhe der Grundgebühr pro Anlage:** Fr. 3'000.00

- **Maximale Betriebsgebühr pro Düse und Jahr:** Fr. 18.00

Kompetenzübertragung

Artikel 49.

¹ Für die Gebühren, für die das vorliegende Reglement maximale Ansätze vorsieht, legt die WVB die jeweils aktuell gültige Höhe der Ansätze in einer Gebührenordnung fest.

² Das Tarifblatt ist öffentlich.

Abgeltung
betriebsfremder
Leistungen**Artikel 50.**

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwasser, Strassenspülungen und Kanalspülungen entrichtet die Gemeinde einen Beitrag, der im Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der WVB festgelegt wird.

Beiträge Dritter

Artikel 51.

Mit Beiträgen Dritter sind Subventionen und Bearbeitungsgebühren für Dienstleistungen gemeint.

Schuldner

Artikel 52.

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

⁴ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist vom dem am 01. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu entrichten.

Zahlungs-
erleichterungen

Artikel 53.

Die WVB kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Wasserzähler

Installation

Artikel 54.

¹ Der Wasserzähler wird von der WVB zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der WVB. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die WVB erfolgen. Die Kosten trägt der Bezüger, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die WVB entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die WVB entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Nutzung des
Wasserzählers

Artikel 55.

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Standort

Artikel 56.

¹ Die WVB bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Bezügers ein Wasserzählerschacht erstellt.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Technische
Vorschriften

Artikel 57.

Die Details sind in den Technischen Ausführungsrichtlinien der WVB geregelt.

Ablesung

Artikel 58.

¹ Die WVB hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung.

² Die Ableseperioden werden von der WVB festgelegt.

³ Für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden gemäss Gebührenreglement im Maximum Fr. 50.00 verrechnet.

Kontrolle der
Funktionsfähigkeit

Artikel 59.

¹ Die WVB revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Bezüger die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die WVB zu informieren.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Artikel 60.

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 13 und 29-43 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen und -verfahren des Bundes- und des Kantonalen Rechts insbesondere des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Gebüsste können innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Abs. 2 GG).

Verzugszinsen

Artikel 61.

Auf jede Gebühr, jeden Zahlungsbetrag oder jede Bearbeitungsgebühr, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden ist, wird der gesetzliche Verzugszins gemäss Artikel 104 OR erhoben.

Grundpfandrecht der WVB

Artikel 62.

Die WVB geniesst für die in diesem Reglement vorgesehenen Anschluss- und Grundgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Parzelle und der darauf stehenden Liegenschaft gemäss Artikel 324 Ziff. 2 ZGB EB.

Rechtsmittel

Artikel 63.

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

Aufhebung

Artikel 64.

Das Reglement der Gemeinde Bösinggen vom 02.11.2015 zur Trinkwasserversorgung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 65.

Das vorliegende Reglement tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2026 in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) bleibt vorbehalten.

Revision

Artikel 66.

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Trinkwasserversorgung müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die RIMU genehmigt werden.

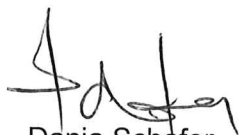
Genehmigungen

Beschlossen durch den Gemeinderat Bösinggen am:

Bösinggen, 29.09.2025



Martin Bärtsch
Gemeindeammann



Dania Schäfer
Gemeindeschreiberin

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen am:

Bösinggen, 15.12.2025



Martin Bärtsch
Gemeindeammann



Dania Schäfer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am:

Freiburg,



Jean-François Steiert
Staatsrat

Anhang 1 zum Trinkwasserreglement über die Trinkwasserversorgung: Gebühren**Festlegung der für die Gebührenberechnung anzuwendenden GFZ**

Zone	Grundlagen aus dem Baureglement				Anzuwenden
	GFZ	BMZ*	h	ÜZ	GFZ
Arbeitszone	--	6	13.00	0.50	0.75
Ferienhauszone	0.10	--	03.50	0.15	0.10
Kernzone	1.10	--	13.00	0.30	1.10
Kleinsiedlungsperimeter**	--	--	--	--	0.80
Landwirtschaftszone**	--	--	--	--	0.80
Mischzone	1.10	--	13.00	0.40	1.10
Reitsportzone	--	3	13.00	0.20	0.15
Schutzzone Dorfkern	0.55	--	13.00	--	0.55
Weilerzone	0.80	--	09.50	0.30	0.80
Wohnzone hoher Dichte	1.20	--	15.00	0.30	1.20
Wohnzone mittlerer Dichte	1.10	--	13.00	0.30	1.10
Wohnzone schwacher Dichte	1.00	--	09.50	0.40	1.00
Wohnzone schwacher Dichte bei zusammengebauten EFH	1.10	--	09.50	0.40	1.10
Zonen öffentliches Interesse					
- Dorf	--	4	15.00	0.60	0.60
- Sportplatz	--	0.5	09.50	0.10	0.10
- Sportplatz 223	--	3	15.00	0.30	0.20
- Uttewil	--	3	09.50	0.30	0.20
- Fendingen	--	1	09.50	0.35	0.10
- Pflegezentrum	--	4	13.00	0.60	0.60

*Formel zur Umrechnung der BMZ auf eine GFZ

BMZ x ÜZ: 4

Die minimale GFZ beträgt 0.10, die GFZ wird auf 0.05 gerundet

**Für die Zonen ausserhalb einer Bauzone, namentlich Kleinsiedlungsperimeter und Landwirtschaftszone werden im Baureglement weder eine BMZ noch eine GFZ festgelegt. Deshalb werden folgende Parameter festgelegt:

- Es gilt eine theoretische GFZ analog der Weilerzone
- Es wird die effektive Parzellenfläche aber höchstens 1'000m² angenommen. Beträgt die Gebäudefläche aber mehr als 1'000m² wird die effektive Gebäudefläche angenommen, sofern die Gebäude am Trinkwassernetz der WWB angeschlossen sind.

Aktuelle Ansätze

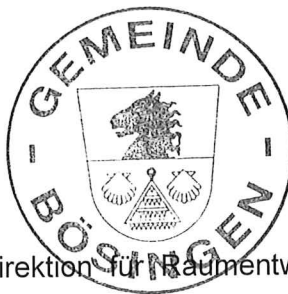
***Die jeweils aktuellen Ansätze werden durch den Verwaltungsrat der WWB festgelegt, in einer Gebührenordnung festgehalten und jeweils im Budget der Gemeinde publiziert.

Anhang 1 durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:

Bösingen, 15.12.2025



Martin Bärswyl
Gemeindeammann




Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am:

Freiburg,

07. JULI 2026



Jean-François Steiert
Staatsrat



Anhang 2 zum Reglement über die Trinkwasserversorgung: Zuständigkeiten**Neubau / Finanzierung**

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Wassersuche und Wasserrechte		100 %		
Schutzzonen		100 %		
Quellen		100 %		
Reservoirs		100 %		
Transportleitungen		100 %		
Hauptleitungen		100 %		
Erschliessungsleitungen			100 %	
Hausanschlussleitungen				100 %
Hausinstallationen				100 %
Zähler		100 %		
Land und Beteiligungen		100 %		
Hydranten		100 %		

Eigentumsverhältnisse

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Schutzzonen		100 %		
Quellen und Wasserrechte		100 %		
Reservoirs		100 %		
Transportleitungen		100 %		
Hauptleitungen		100 %		
Erschliessungsleitungen		100 %		
Hausanschlussleitungen				100 %
Hausinstallationen				100 %
Zähler		100 %		
Hydranten		100 %		

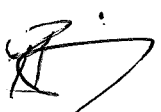
Ersatz / Unterhalt / Betrieb

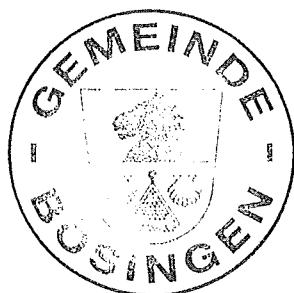
	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Quellen und Wasserrechte		100 %		
Reservoirs		100 %		
Transportleitungen		100 %		
Hauptleitungen		100 %		
Erschliessungsleitungen		100 %		
Hausanschlussleitungen				100 %
Hausinstallationen				100 %
Zähler		100 %		
Hydranten		100 %		

Qualitätssicherung

	<i>Gemeinde</i>	<i>WVB</i>	<i>Erschliesser</i>	<i>Bezüger</i>
Wassersuche		100 %		
Schutzzonen		100 %		
Quellen und Wasserrechte		100 %		
Reservoirs		100 %		
Transportleitungen		100 %		
Hauptleitungen		100 %		
Erschliessungsleitungen			100 %	
Hausanschlussleitungen				100 %
Hausinstallationen				100 %
Zähler		100 %		
Hydranten		100 %		

Anhang 2 durch den Gemeinderat beschlossen am:
Bösingen, 20.04.2026


Martin Baeriswyl
Gemeindeammann




Dania Schäfer
Gemeindeschreiberin

Anhang 3 zum Reglement über die Trinkwasserversorgung: Bezeichnungen

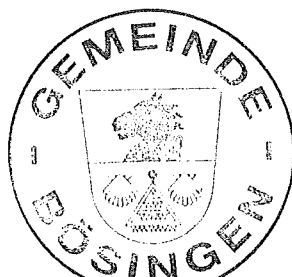
Im vorliegenden Reglement gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:

Bezüger	Grundeigentümer, Personen oder Firmen, welche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der WVB beanspruchen.
Erschliessungsleitungen	Leitung zwischen Hauptleitung und der Hausanschlussleitung.
Grundeigentümer	Der zum Zeitpunkt einer Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Parzelle / Liegenschaft.
Hauptleitungen	Leitungen zwischen Reservoir und Erschliessungsleitungen
Hausanschlussleitungen	Leitung zwischen Erschliessungsleitung und Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beinhaltet auch den Schieber an der Zapfstelle der Erschliessungsleitung.
Haustechnikanlagen	Installation zur Wasserverteilung innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage. Die Hausinstallation beginnt direkt nach dem Zähler.
Hydranten	Brandschutzinstallation inklusive Schieber an der Hauptleitung oder Erschliessungsleitung.
PTWI	Plan der Trinkwasserinfrastrukturen
Private Quellen	Sind die Drittverteiler von Trinkwasser im Sinne des Trinkwassergesetzes.
Reservoirs	Baulicher Behälter zur vorübergehenden Lagerung von Trinkwasser.
Schutzzonen	Land im Einzugsgebiet einer Trinkwasserquelle.
Transportleitungen	Leitung zwischen der Quelle und dem Reservoir oder von Reservoir zu Reservoir.
Trinkwasseranlagen	Sämtliche öffentlichen Anlagen, welche zur Gewinnung, Lagerung und zum Transport von Trinkwasser benötigt werden.
Vorzugslast	Kosten, welche bei der Einzonierung einer Liegenschaft dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden können.
WVB	Wasserversorgung Bösinggen AG, selbständige Aktiengesellschaft.
Zähler	Gerät zur Erfassung des Wasserverbrauchs. Der Zähler wird zwischen Hausanschlussleitung und Hausinstallation montiert.

Anhang 3 durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösingen, 20.04.2026


Martin Baeriswyl
Gemeindeammann




Dania Schäfer
Gemeindeschreiberin